

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

2. Jahrgang

Britz, den 26. März 2010

Ausgabe 3/2010

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2009	Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2010	Seite 3
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2010	Seite 3
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2010	Seite 4
5. Hebesatzung der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer	Seite 5
6. Hebesatzung der Gemeinde Liepe zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer	Seite 5
7. Satzung über die Benutzung der Kindertagsstätte in der Trägerschaft der Gemeinde Britz	Seite 6
8. Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Trägerschaft der Gemeinde Britz	Seite 8
9. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Britz	Seite 11
10. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brodowin	Seite 12
11. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest	Seite 12
12. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Niederfinow	Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes Brandenburg (KommRRefG) wird nach **Beschluss Nr. 31-12/2009** der Gemeindevertretung **Parsteinsee** vom 14. Dezember 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
64.700	10.200		555.300	609.800
die Ausgaben				
75.900	21.400		555.300	609.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen				
37.400	0		425.500	462.900
die Ausgaben				
37.400	0		425.500	462.900

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite				
von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen				
von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR	
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite				
von bisher	90.000,00 EUR	auf	100.000,00 EUR	

§ 3

keine Änderungen

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

§ 6

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen – Eigenbetrieb „Campingplatz Parsteiner See“ – enthält für das Wirtschaftsjahr 2009 folgende Festsetzungen:

1. im Erfolgsplan	
Erträge	265.000,00 EUR
Aufwendungen	290.600,00 EUR
Jahresgewinn	-25.600,00 EUR

und

2. im Vermögensplan	
Einnahmen	36.000,00 EUR
Ausgaben	36.000,00 EUR

Kredite wurden nicht festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Kassenkredite wurden in Höhe von 5.000,00 EUR festgesetzt.

Die Gemeindevertretung hat den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2008 am 14.04.2009 beschlossen (Beschluss-Nr. 06-04/2009).

Die 1. Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Britz, 17. Februar 2010

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Parsteinsee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 17. Februar 2010

Rainer Schneider
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG), wird nach Beschluss Nr. 07 -02/2010 der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 18. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	433.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	433.900,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	117.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	117.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	72.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 25.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.501,00 EUR bis 3.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 3.001,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Britz, 11. März 2010

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 11. März 2010

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) wird nach Beschluss Nr. 05 - 02/2010 der Gemeindevertretung **Britz** vom 22. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.285.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.285.800,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.050.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.050.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	380.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 50.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 2.000,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 2.001,00 EUR bis 10.000 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 10.001,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Britz, 11. März 2010

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Britz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 11. März 2010

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. 05 - 03/2010 der Gemeindevertretung **Parsteinsee** vom 08. März 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	559.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	559.400,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	207.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	207.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	90.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	256 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	323 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 25.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.501,00 EUR bis 5.000 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.001,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Britz, 11. März 2010

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Parsteinsee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 11. März 2010

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Hebesatzsatzung der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRefG – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10. März 2010 Beschluss - Nr. 11-03/10 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 256 v. H. |
|---|-----------|

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 2. Grundsteuer B
(für Grundstücke) | 400 v. H. |
|---------------------------------------|-----------|

- | | |
|------------------|-----------|
| 3. Gewerbesteuer | 323 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Britz, 11. März 2010

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer Sitzung am 10.03.2010 die Hebesatzsatzung der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen.

Die Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 11. März 2010

*Schneider
Amtdirektor*

Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 des Artikels 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung Liepe in ihrer Sitzung am 02.03.2010 Beschluss Nr. 02-03/10 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 250 v. H. |
|---|-----------|

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 2. Grundsteuer B
(für Grundstücke) | 400 v. H. |
|---------------------------------------|-----------|

- | | |
|------------------|-----------|
| 3. Gewerbesteuer | 323 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Britz, 15. März 2010

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer Sitzung am 02.03.2010 die Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen.

Die Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 15.03.2010

*Schneider
Amtdirektor*

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. Seite 3022) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. Teil I, Nr. 16, Seite 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. Teil I, Nr. 09, Seite 110) hat die Gemeindevertretung Britz auf der Gemeindevertretersitzung am **22. Februar 2010** durch Beschluss folgende Benutzungssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Trägerschaft der Gemeinde Britz stehenden Kindertagesstätten. Die Verwaltung der Kindertagesstätten erfolgt durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (3) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern, der Vormund sowie Pflegeeltern.

§ 3

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätte werden nach Anmeldung Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder von 0 - 3 Jahren und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe betreut werden (Näheres regelt § 4 dieser Satzung).
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der zuständigen Abteilung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (Hauptamt) in Form eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten. Dem Antrag ist eine Erklärung über das Familieneinkommen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Kindertagesstätten beizufügen.
- (3) Vor der Aufnahme des Kindes ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht bestehen. Dieses Zeugnis soll nicht älter als zwei Wochen sein.
- (4) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (5) In die Kindertagesstätte können auch Kinder als Gastkinder tageweise aufgenommen werden.

§ 4

Aufnahme

Das Kind wird zur Tagesbetreuung in eine Kindertagesstätte aufgenommen, wenn

1. das Kind einen Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2, Satz 1 KitaG hat, das heißt, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht die vierte Schuljahrgangsstufe beendet hat, und zwar für eine Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden bis zum Schuleintritt bzw. von vier Stunden nach dem Schuleintritt oder
2. das Kind einen Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2, Satz 2 KitaG hat, wenn seine familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Die Feststellung des Rechtsanspruches obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Barnim).

Die Aufnahme erfolgt durch einen Betreuungsvertrag.

§ 5

Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden

Auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten können auch Kinder aus anderen Gemeinden gemäß § 16 Abs. 5 des KitaG in die Kindertagesstätte aufgenommen werden,

1. wenn hierdurch das bedarfsgerechte Angebot an Kindertagesstättenplätzen für Kinder, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtes Britz-Chorin-Oderberg fallen, nicht beeinträchtigt wird, und
2. wenn ein Bescheid über den Rechtsanspruch in Verbindung mit der Bestätigung zur Gewährung des Kostenausgleiches vorgelegt wurde, und
3. wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte vorliegen.

§ 6

Gastkinder

- (1) In die Kindertagesstätte können Kinder auf schriftlichen Antrag unter Beachtung der § 3 Ziffer 3 dieser Satzung als Gastkinder tageweise aufgenommen werden, wenn der Besuch nicht regelmäßig mehr als zwei Tage pro Woche und/oder nicht länger als vier zusammenhängende Wochen erfolgt.
- (2) Für die Betreuung des Gastkindes sind Elternbeiträge zu leisten. Die Elternbeiträge berechnen sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Britz.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätte sind bedarfsgerecht und am Kindeswohl orientiert. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Unabhängig von der Öffnungszeiten soll die Betreuungszeit in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Betreuung von Hortkindern erfolgt in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann eine verlängerte Betreuung 3 Wochen vor dem Ferienbeginn schriftlich beantragt werden.
- (3) Besteht an einzelnen Tagen (z.B. Brückentage zwischen Feiertag und Wochenende und zum Jahreswechsel) für weniger als 3 Kinder Betreuungsbedarf, wird die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. An diesen Tagen können Kinder auf schriftlichen Antrag betreut werden. Der Antrag ist schriftlich zwei Wochen vor Inanspruchnahme bei der Kita-Leiterin zu stellen.
Der Träger ist dann bemüht, in diesen Fällen den Personensorgeberechtigten Alternativangebote im Bereich des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zu benennen.

§ 8 Hausordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Hausordnung geregelt, die in der Einrichtung aushängt und die für die Personensorgeberechtigten verbindlich ist.

§ 9 Haftung

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen (Spielzeug, Fahrräder, Schlitten und ähnliches) übernimmt der Träger keine Haftung.

Die Haftung des Trägers beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte werden regelmäßig Elternversammlungen bzw. Gruppenelternabende durchgeführt.

In jeder Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über Vorhaben, die pädagogische Konzeption und andere, die jeweilige Einrichtung betreffende Belange durch Abstimmung entscheidet (§§ 6 und 7 KitaG)

§ 11 Erkrankung des Kindes

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Über Ausnahmen, z.B. in Fällen nur leichter oder nicht ansteckender Erkrankung entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (2) Nach einer infektiösen Erkrankung (z.B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken) ist nach Bundesseuchenschutzgesetz §§ 45 und 48 (liegt in den Kindertagesstätten zur Einsicht aus) ein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme in die Einrichtung vorzulegen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben alle Erkrankungen eines Kindes der Leitung der Kita unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung darüber ebenfalls zu informieren.

§ 12 Beendigung und Kündigung

- (1) Wird das Betreuungsverhältnis gekündigt, ist das Kind mit Wirksamwerden der Kündigung von der Benutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

(2) Ordentliche Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann seitens der erziehungsberechtigten Person und seitens der Gemeinde Britz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.

(3) Außerordentliche Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten bei Vorlage eines wichtigen Kündigungsgrundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit zwei nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Britz zu entrichtenden Monatsgebühren und/oder monatlicher Verpflegungsgebühr im Verzug ist,
2. die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung einschließlich der Anlagen gemacht haben,
3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommen,
4. das Kind unentschuldigt für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nimmt,
5. das Kinder und/oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen,
6. wenn die Personensorgeberechtigten und/oder das Kind den Wohnort wechseln.

§ 13 Gebühren

Mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge in Form von Platzgebühren und Verpflegungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Britz zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. April 2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz vom 16.03.2007 außer Kraft.

Britz, den 23.02.2010

*Schneider
Amsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 22.02.2010 die **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 23.02.2010

*Rainer Schneider
Amsdirektor*

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. Seite 3022) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. Teil I, Nr. 16, Seite 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. Teil I, Nr. 09, Seite 110) hat die Gemeindevertretung Britz am **22. Februar 2010** durch Beschluss folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Britz erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:
 - a) Platzgebühr
 - b) Platzgebühr für Gastkinder
 - c) Verpflegungsgebühr nach § 9 dieser Satzung
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit mit verkürzter Betreuungszeit in Anspruch nehmen, ist ein der Betreuungszeit entsprechender Teilbetrag der Platzgebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht. Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1 so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Ab dem 7. Kind wird die Betreuung gebührenfrei gestellt.
- (3) Monatliches Einkommen im Sinne des § 5 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Lebt eine personensorgeberechtigte Person von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt, wird als Berechnungsgrundlage für die Platzgebühren das monatliche Einkommen der personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt. Der Umstand des Getrenntlebens ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z.B. der Meldebescheinigung oder der Steuervorteilkarte, glaubhaft zu machen.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Die monatliche Gebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
 1. für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr“,
 2. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung“ und
 3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Grundschulalter“.
 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Platzgebühr ist unabhängig von der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte zu entrichten, vorübergehende Abwesenheit (z.B. wegen Urlaub) oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit wegen Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag mit der Vorlage der Kurbestätigung die anteilige Platzgebühr erlassen werden.
- (3) Die Platzgebühr für den jährlichen Berechnungszeitraum (01.10.-30.09.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 6) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Platzgebühr durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg und entsprechender Bescheiderteilung ist zunächst die Platzgebühr in Höhe des letztmalig erteilten Bescheides zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Platzgebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Rahmen der Bescheiderteilung bestimmt.

§ 5

Einkommen

- (1) **Monatliches Einkommen** im Sinne des § 3 Abs.3 und Abs.4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) **Jahreseinkommen ist** die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschildner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben -soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden- und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) **Anzurechnendes Einkommen ist**
 - a) bei Gebührenschildnern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Nettoarbeitslohn – bei Beamten den Bruttozulagen – einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundesurlaubgesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge, und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)

- b) bei Gebührenschuldern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen:
die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- c) bei Pflegeeltern:
erhalten sie für die Kinder Hilfe nach den §§ 33,34 des SGB VIII übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(4) Sonstige Einnahmen sind

alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme des Elterngeldes, Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz und des Wohngeldes.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsleistungen, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
- Überbrückungsgeld, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld,
- Kindergeld
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragschuldner
- positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wehrgesetz
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt wurden.

§ 6

Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber dem Amt Britz-Chorin-Oderberg kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt ab dem kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.
- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung Arbeitslosengeld I und II, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommenssteuerbescheid und die Verdienstbescheinigung für den vorhergehenden Zeitraum.
- (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen.
Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigung bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.
Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.
Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.

- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Berechnungszeitraum im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 € pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin-Oderberg unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Einkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldern unverzüglich vorzulegen.

Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist berechtigt, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung des Einkommens die Gebühr neu zu berechnen. Liegt eine Verringerung des monatlichen Einkommens vor, erfolgt die Neuberechnung der Gebühr zum Zeitpunkt des auf die Antragstellung folgenden Monats durch den Gebührenschuldner, sofern die Nachweise über die Verringerung des monatlichen Einkommens unverzüglich vorgelegt wurden.

- (5) Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahreseinkommen einer Personensorgeberechtigten mit einem positiven Einkommen bzw. mit einem positiven Jahreseinkommen einer weiteren Personensorgeberechtigten erfolgt nicht.

§ 7

Ausfallzeiten

- (1) Die Platzgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen vorübergehend nur eingeschränkt genutzt werden kann oder geschlossen ist.
- (2) Wird bei Schließung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte vermittelt, wird ein Schadenersatzanspruch an den Träger in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8

Gebühr für Gastkinder

Die Platzgebühr für Gastkinder beträgt pro Tag

- 14,00 € für Krippenkinder
- 11,00 € für Kindergartenkinder
- 10,00 € für Hortkinder

§ 9

Essengeld

Für die tägliche Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung (Mittagessen, Getränke) während der vereinbarten Betreuungszeit wird zusätzlich zur Platzgebühr Essengeld je Anwesenheitstag erhoben. Bei rechtzeitig

angemeldeter Nichtanspruchname der Verpflegung wird insoweit kein Essengeld erhoben. Die Nichtanspruchnahme ist je nach Essenanbieter für die Kindertagesstätte in der Einrichtung selbst bei der Leiterin oder beim Essenanbieter anzumelden. Ebenso kann die Kassierung des Essengeldes unterschiedlich in den Kindertagesstätten in Abhängigkeit von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Essenanbieter geregelt werden.

§ 10

Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverkehr

- (1) Die Platzgebühren sind jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid wird ein anderer Termin festgesetzt.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung).

Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung, nicht abgebucht werden und es entstehen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.

- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 11

Beendigung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. April 2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz vom 16.03.2007 außer Kraft.

Britz, den 23.02.2010

*Rainer Schneider
Amdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 22.02.2010 die **Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz** beschlossen.
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 23.02.2010

*Rainer Schneider
Amdirektor*

Anlage 1 zur Gebührensatzung

Gebührenfestsetzung für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Jahreseinkommen (bis..Euro)	Monats- einkommen (bis..Euro)	über 8 Stunden Betreuungszeit						bis 8 Stunden Betreuungszeit						bis 6 Stunden Betreuungszeit						bis 4 Stunden Betreuungszeit					
		1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd
15.000	1.250	30	24	20	18	16	13	29	23	19	17	15	13	28	22	19	17	14	12	22	17	15	13	11	10
16.000	1.333	47	37	32	28	24	21	44	35	30	27	23	20	43	34	29	26	22	19	34	27	23	20	17	15
17.500	1.458	70	56	48	42	36	31	67	53	45	40	35	29	64	52	44	39	33	28	50	40	34	30	26	22
20.000	1.667	92	73	62	55	48	40	87	70	59	52	45	38	84	67	57	51	44	37	66	53	45	40	34	29
22.500	1.875	103	83	70	62	54	45	98	78	67	59	51	43	95	76	65	57	49	42	74	59	50	45	39	33
25.000	2.083	115	92	78	69	60	50	109	87	74	65	57	48	105	84	72	63	55	46	83	66	56	50	43	36
27.500	2.292	126	101	86	76	66	55	120	96	81	72	62	53	116	93	79	70	60	51	91	73	62	54	47	40
30.000	2.500	150	120	102	90	78	66	143	114	97	86	74	63	138	110	94	83	72	61	108	86	73	65	56	48
32.500	2.708	163	130	111	98	85	72	154	124	105	93	80	68	150	120	102	90	78	66	117	94	80	70	61	51
35.000	2.917	175	140	119	105	91	77	166	133	113	100	86	73	161	129	109	97	84	71	126	101	86	76	66	55
37.500	3.125	188	150	128	113	98	83	178	143	121	107	93	78	173	138	117	104	90	76	135	108	92	81	70	59
40.000	3.333	217	173	147	130	113	95	206	165	140	124	107	91	199	159	136	120	104	88	156	125	106	94	81	69
42.500	3.542	230	184	157	138	120	101	219	175	149	131	114	96	212	169	144	127	110	93	166	133	113	99	86	73
45.000	3.750	244	195	166	146	127	107	232	185	157	139	120	102	224	179	152	135	117	99	176	140	119	105	91	77
47.500	3.958	257	206	175	154	134	113	244	196	166	147	127	108	237	189	161	142	123	104	185	148	126	111	96	82
über 47.500	4.167	292	233	198	175	152	128	277	222	188	166	144	122	268	215	182	161	140	118	210	168	143	126	109	92

Anlage 2 zur Gebührensatzung

Gebührenfestsetzung für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Jahreseinkommen (bis..Euro)	Monats- einkommen (bis..Euro)	über 8 Stunden Betreuungszeit						bis 8 Stunden Betreuungszeit						bis 6 Stunden Betreuungszeit						bis 4 Stunden Betreuungszeit					
		1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd
15.000	1.250	30	24	20	18	16	13	29	23	19	17	15	13	28	22	19	17	14	12	22	17	15	13	11	10
16.000	1.333	45	36	31	27	24	20	43	34	29	26	22	19	42	33	28	25	22	18	33	26	22	20	17	14
17.500	1.458	58	47	40	35	30	26	55	44	38	33	29	24	54	43	36	32	28	24	42	34	29	25	22	18
20.000	1.667	75	60	51	45	39	33	71	57	48	43	37	31	69	55	47	41	36	30	54	43	37	32	28	24
22.500	1.875	84	68	57	51	44	37	80	64	55	48	42	35	78	62	53	47	40	34	61	49	41	36	32	27
25.000	2.083	94	75	64	56	49	41	89	71	61	53	46	39	86	69	59	52	45	38	68	54	46	41	35	30
27.500	2.292	103	83	70	62	54	45	98	78	67	59	51	43	95	76	65	57	49	42	74	59	50	45	39	33
30.000	2.500	125	100	85	75	65	55	119	95	81	71	62	52	115	92	78	69	60	51	90	72	61	54	47	40
32.500	2.708	135	108	92	81	70	60	129	103	87	77	67	57	125	100	85	75	65	55	98	78	66	59	51	43
35.000	2.917	146	117	99	88	76	64	139	111	94	83	72	61	134	107	91	81	70	59	105	84	71	63	55	46
37.500	3.125	156	125	106	94	81	69	148	119	101	89	77	65	144	115	98	86	75	63	113	90	77	68	59	50
40.000	3.333	183	147	125	110	95	81	174	139	118	105	91	77	169	135	115	101	88	74	132	106	90	79	69	58
42.500	3.542	195	156	132	117	101	86	185	148	126	111	96	81	179	143	122	108	93	79	140	112	95	84	73	62
45.000	3.750	206	165	140	124	107	91	196	157	133	118	102	86	190	152	129	114	99	83	149	119	101	89	77	65
47.500	3.958	218	174	148	131	113	96	207	165	141	124	108	91	200	160	136	120	104	88	157	125	107	94	82	69
über 47.500	4.167	250	200	170	150	130	110	238	190	162	143	124	105	230	184	156	138	120	101	180	144	122	108	94	79

Anlage 3 zur Gebührensatzung

Gebührenfestsetzung für Kinder im Grundschulalter

Jahreseinkommen (bis..Euro)	Monats- einkommen (bis..Euro)	bis 30 wochenstunden						bis 20 Wochenstunden						bis 15 Wochenstunden						bis 10 Wochenstunden					
		1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd
15.000	1.250	29	23	20	17	15	13	23	19	16	14	12	10	16	13	11	10	8	7	11	9	7	6	6	5
16.000	1.333	37	30	25	22	19	16	30	24	20	18	16	13	21	17	14	13	11	9	14	11	9	8	7	6
17.500	1.458	51	41	35	31	27	22	41	33	28	25	21	18	29	23	19	17	15	13	19	15	13	11	10	8
20.000	1.667	67	53	45	40	35	29	53	43	36	32	28	23	37	30	25	22	19	16	25	20	17	15	13	11
22.500	1.875	75	60	51	45	39	33	60	48	41	36	31	26	42	34	29	25	22	18	28	22	19	17	14	12
25.000	2.083	83	67	57	50	43	37	67	53	45	40	35	29	47	37	32	28	24	21	31	25	21	18	16	14
27.500	2.292	92	73	62	55	48	40	73	59	50	44	38	32	51	41	35	31	27	23	34	27	23	20	18	15
30.000	2.500	113	90	77	68	59	50	90	72	61	54	47	40	63	50	43	38	33	28	42	33	28	25	22	18
32.500	2.708	122	98	83	73	63	54	98	78	66	59	51	43	68	55	46	41	35	30	45	36	31	27	23	20
35.000	2.917	131	105	89	79	68	58	105	84	71	63	55	46	74	59	50	44	38	32	49	39	33	29	25	21
37.500	3.125	141	113	96	84	73	62	113	90	77	68	59	50	79	63	54	47	41	35	52	42	35	31	27	23
40.000	3.333	150	120	102	90	78	66	120	96	82	72	62	53	84	67	57	50	44	37	55	44	38	33	29	24
42.500	3.542	159	128	108	96	83	70	128	102	87	77	66	56	89	71	61	54	46	39	59	47	40	35	31	26
45.000	3.750	169	135	115	101	88	74	135	108	92	81	70	59	95	76	64	57	49	42	62	50	42	37	32	27
47.500	3.958	178	143	121	107	93	78	143	114	97	86	74	63	100	80	68	60	52	44	66	53	45	40	34	29
über 47.500	4.167	208	167	142	125	108	92	167	133	113	100	87	73	117	93	79	70	61	51	77	62	52	46	40	34

Einladung der Jagdgenossenschaft Britz zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Britz

Am **09.04.2010**, um **19.00** Uhr in der Gaststätte „Zu den Kastanien“ in Britz- Dorf.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft **Britz** gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. – Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. – Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. – Bericht des Jagdvorstehers
4. – Bericht des Kassenwarts über das Pachtjahr 2008/2009
5. – Bericht der Kassenprüfer
6. – Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes
7. – Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes

8. – Auswertung des Jagdjahres durch den Obmann der Jagdpachtgemeinschaft

9. – Sonstiges

Zur Anlegung bzw. Aktualisierung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung und Fortschreibung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften ect.) vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

Reiner Gersdorf
Jagdvorsteher

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin

Datum: 23.04.2010
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Gaststätte „Schwarzer Adler“ in 16230 Chorin,
Brodowiner Dorfstr. 80

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle zur Genossenschaftsversammlung am 24.04.2009 mit Beschlussfassung
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Bericht des Kassenwarts über das Pachtjahr 2009/2010
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes

7. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes
8. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2009/2010 und der Kassenrücklagen
9. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2010/2011
10. Sonstiges

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung und Fortschreibung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bevollmächtigungen sind vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Klaus-Peter Schwendike
Jagdvorsteher

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest

Die Jagdgenossenschaft Serwest lädt ihre Mitglieder zu der Genossenschaftsversammlung am 23.04.10 um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Aquamarin“ in der Dorfstraße 3 ein. Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht der Kassenführung
4. Bestätigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenführung
5. Haushaltplan 2010/ 2011
6. Bestätigung des Haushaltsplanes
7. Diskussion

8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2009/ 2010
9. Information über die Bildung eines Eigenjagdbezirkes des Landwirtschaftsbetriebes Brodowin
10. Bestätigung der Dringlichkeits- Entscheidung des Vorstandes zur Ab- rundung des Eigenjagdbezirkes
11. Neuwahl des Vorstandes
12. Sonstiges

Silvio Krentz
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Niederfinow

Am Freitag, den 23. April 2010 findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Eiscafé am Hebewerk“ in der Hebewerkstraße in Niederfinow die **Jahreshauptversammlung** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht und Ergebnis der Finanzprüfung
4. Bericht der Jagdpächtergesellschaft
5. Stellungnahme der Landwirte und Diskussion der Jagdgenossen
6. Beschluss – Reinertrag des Geschäftsjahres 2009/2010
7. Beschluss – Haushalt 2010/2011
8. Beschluss – Entlastung des Vorstandes
9. Beschluss – Satzung der Jagdgenossenschaft Niederfinow
10. Sonstiges
11. Schlußwort des Vorsitzenden und Auszahlung des Reinertrages

Der Entwurf der Satzung liegt beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft nach vorhergehenden Anmeldung (Telf. 033362 70088) zur Einsicht aus!

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Niederfinow (Jagdgenossen) und die Jäger der Pächtergesellschaft sind herzlichst eingeladen!

Bei Verhinderung kann ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht den Reinertrag entgegennehmen.

Büttner
Vorsitzender

Ende der amtlichen Bekanntmachungen